

Marktgemeinde Gars am Kamp
3571 Gars am Kamp, Hauptplatz 82
Bezirk Horn

Zl. 1/2014

Gars am Kamp, am 28.3.2014

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gars am Kamp, am Donnerstag, dem 27. März 2014 um 19,00 Uhr im Rathaussaal der Marktgemeinde Gars am Kamp unter dem

Vorsitz von Bürgermeister Ing. Martin Falk.

Anwesend sind weiters Vizebürgermeisterin Mag. (FH) Gröschel Elisabeth und die geschäftsführenden Gemeinderäte Gumpinger Bernhard, Dipl.-HTL-Ing. Gundinger Alfred, Uitz Pauline, Steindl Gerald, Wiesinger Josef und Ing. Rydlo Gebhard

sowie die Gemeinderäte

König Alexandra
Scheichl Manfred
Mag. Singer Thomas
Wieland Claudia

Gubi Friedrich
Kaser Lisa
Wiesinger Friedrich
Bauer Erich
Gröschel Helmut
MR. Dr. Drexler Harald

Entschuldigt: GGR Ing. Mag. Groß Werner, GR Scheichl Johann, GR Wiesinger Josef geb. 1963, GR Jaglitsch Christine, GR Mag. Gruber Ewald

Schriftführer: Manfred Schartner

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlußfähigkeit fest und eröffnet um 19,00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Zu Beginn der Sitzung bringt er dem Gemeinderat den nachstehenden Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung zur Kenntnis, und zwar:

a) Zitternberg, Bestellung des Ortsvorstehers

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme dieses Punktes in die heutige Tagesordnung als Punkt 14. im öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Tagesordnungspunkt 14. laut Einladungskurrende wird somit zu Punkt 15..

Pkt. 1.: Genehmigung und Unterfertigung der Niederschriften der Gemeinderatssitzung vom 18.12.2013

Der Vorsitzende stellt fest, daß gegen die Sitzungsprotokolle der Sitzung vom 18.12.2013 keine Einwände erhoben wurden. Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt.

Pkt. 2.: Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung vom 6.3.2014

Referent ist GR Helmut Gröschel.

Der Obmann des Prüfungsausschusses bringt den Mitgliedern des Gemeinderates den Bericht des Prüfungsausschusses von der am 6.3.2014 erfolgten Kassaprüfung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister stellt fest, daß der Bericht somit am heutigen Tage dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wurde und gibt hierzu keine weitere Stellungnahme ab.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis.

Pkt. 3.: Rechnungsabschluß 2013

Referent ist der Bürgermeister.

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Rechnungsabschluß 2013. Er beantwortet verschiedene Anfragen. Während der Auflagefrist sind keine Erinnerungen eingelangt. Der Rechnungsabschluß wurde am 6.3.2014 vom Prüfungsausschuß auf seine rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Voranschlag überprüft und für in Ordnung befunden.

Die Jahresabschlüsse 2012 einschließlich der geprüften Lageberichte der ausgegliederten Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie die Berichte der Abschlußprüfer liegen bei und bilden einen Teil des Rechnungsabschlusses. Die Jahresabschlüsse 2013 sind am heutigen Tage noch nicht verfügbar.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 27.3.2014, dem Rechnungsabschluß 2013 in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Der Antrag wird mit 16 Stimmen und 2 Stimmenthaltungen angenommen.

Der Stimme enthalten haben sich GGR Ing. Gebhard Rydlo und GR MR Dr. Harald Drexler.

Pkt. 4.: Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 27.3.2014 folgende

Friedhofsgebührenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt auf Grund des NÖ. Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480-2 in seiner Sitzung am 27.3.2014 für die Friedhöfe der Marktgemeinde Gars am Kamp in den Katastralgemeinden Thunau am Kamp, Maiersch und Tautendorf folgende Friedhofsgebührenordnung:

A) Friedhof Gars am Kamp, KG Thunau am Kamp

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle und der Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2

Höhe der Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre erstmalig bei Gräften mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei den übrigen Grabstellen betragen für:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Einzelgräber | € 139.- |
| b) | Familiengräber, und zwar | |
| | 1. zur Beerdigung von bis zu 2 Leichen | € 228.- |
| | 2. zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen | € 347.- |
| c) | Gräfte, und zwar | |
| | 1. zur Beisetzung von bis zu 2 Leichen | € 1.131.- |
| | 2. zur Beisetzung von bis zu 3 Leichen | € 1.745.- |
| | 3. zur Beisetzung von bis zu 4 Leichen | € 2.569.- |
| | 4. zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen | € 3.492.- |
| | 5. zur Beisetzung von mehr als 6 Leichen | € 3.600.- |
| d) | Urnengräber zur Beisetzung von bis zu 8 Urnen | € 119.- |

Bei einzelnen und gemeinsamen Reihengräbern beträgt die Grabstellengebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren die Hälfte der im Abs. 1 festgesetzten Gebühren.

§ 3

Höhe der Verlängerungsgebühr

1. Für Erdgrabstellen und Urnengräber wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
2. Für Gräfte wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühr

Die Beerdigungsgebühr (für Öffnen und Schließen der Grabstelle und Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Erdgrabstellen | € 341.- |
| b) | Gräften | € 494.- |
| c) | blinden Gräften | € 487.- |
| d) | Urnengräbern | € 232.- |
| e) | Erdgrabstellen mit Entfernen
der Einfassung und des Grabsteines | € 545.- |
| f) | Erdgrabstellen mit Entfernen
der Einfassung | € 438.- |
| g) | Blinde Gräfte mit Entfernen
der Einfassung und/oder Grabstein | € 691.- |

§ 5

Höhe der Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung –Exhumierung – einer Leiche) beträgt, wenn die Enterdigung nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt, bei

a) Erdgrabstellen	€ 341.-
b) Grüften	€ 494.-
c) blinden Grüften	€ 487.-
d) Urnengräbern	€ 232.-
e) Erdgrabstellen mit Entfernen der Einfassung und des Grabsteines	€ 545.-
f) Erdgrabstellen mit Entfernen der Einfassung	€ 438,-
g) Blinde Grüfte mit Entfernen der Einfassung und/oder Grabstein	€ 691.-

§ 6

Höhe der Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle und der Leichenkammer (Kühlanlage)

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle und der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt pro Tag € 22.-.

B) Friedhöfe Maiersch und Tautendorf

§ 7

1. Grabstellengebühr

Die Entrichtung der Grabstellengebühr berechtigt zur Benützung der Grabstelle auf die Dauer von 10 Jahren.

a) Familiengräber zur Beerdigung von bis zu 2 Leichen	€ 180.-
b) Familiengräber zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen	€ 272.-

2. Verlängerungsgebühr

Die Verlängerungsgebühr für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes der Grabstelle auf 10 Jahre wird mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für diese Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

3. Beerdigungsgebühr

Die Beerdigungsgebühr für das Öffnen und Schließen der Grabstelle beträgt bei

a) Erdgrabstellen	€ 341.-
b) Grüften	€ 545.-
c) blinden Grüften	€ 538.-
d) Erdgrabstellen mit Entfernen der Einfassung und des Grabsteines	€ 596.-
e) Erdgrabstellen mit Entfernen der Einfassung	€ 489,-
f) Blinde Grüfte mit Entfernen der Einfassung und/oder Grabstein	€ 742.-

4. Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr (Exhumierung einer Leiche) beträgt, wenn die Enterdigung nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt, bei

a) Erdgrabstellen	€ 341.-
b) Grüften	€ 545.-
c) blinden Grüften	€ 538.-
d) Erdgrabstellen mit Entfernen der Einfassung und des Grabsteines	€ 596.-
e) Erdgrabstellen mit Entfernen der Einfassung	€ 489,-
f) Blinde Grüfte mit Entfernen der Einfassung und/oder Grabstein	€ 742.-

Die Bestimmungen der Paragraphen 2 bis 6 finden für den Ortsfriedhof MAIERSCH keine Anwendung.

Die Bestimmungen der Paragraphen 2 bis 5 finden für den Ortsfriedhof TAUTENDORF keine Anwendung.

§ 8

Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Friedhofsgebührenordnung ihre Wirkung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 5.: Auftragsvergaben

a) Erlebnisbad Gars - Solaranlage

Referent ist der Bürgermeister.

Für die Erneuerung der Solaranlage im Erlebnisbad Gars in 3571 Gars, Thunau, Strandgasse 180 liegen folgende Angebote vor:

Fa. Solkav GmbH., 3071 Böheimkirchen, Neustiftgasse 34,
Angebotssumme: € 56.120,-- exkl. MWSt.

Fa. AST GmbH., 6600 Reutte, Großfeldstraße 10-14,
Angebotssumme: € 66.180,78 exkl. MWSt.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 27.3.2014, die Fa. Solkav GmbH., 3071 Böheimkirchen, Neustiftgasse 34 mit der Erneuerung der Solaranlage im Erlebnisbad Gars zu beauftragen. Die Auftragssumme vermindert sich jedoch abweichend vom Angebot, da die Demontage der alten Solar-Anlage in Eigenregie durchgeführt wird. Die Auftragssumme beträgt daher € 51.500,-- exkl. MWSt.

Zwischenzeitlich wurde die Fa. Solkav GmbH., 3071 Böheimkirchen, Neustiftgasse 34 insolvent und es wurde ein Konkursverfahren eröffnet.

Der Bürgermeister stellt daher folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 27.3.2014, das protokollierte Einzelunternehmen Dr. Walter Kirnich, 1210 Wien, Floridusgasse 26/23 oder falls diese bereits gegründet ist, die Fa. Solkav International GmbH., 3071 Böheimkirchen, Neustiftgasse 34, beide jeweils als Nachfolgefirma der Fa. Solkav GmbH., mit der Erneuerung der Solaranlage im Erlebnisbad Gars zu beauftragen. Die Auftragssumme vermindert sich jedoch abweichend vom nun neu vorliegenden Angebot vom 20.3.2014, da die Demontage der alten Solar-Anlage in Eigenregie durchgeführt wird. Die Auftragssumme beträgt daher € 51.500,-- exkl. MWSt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Erlebnisbad Gars – Neuerrichtung der WC-Anlage;

b.1.) Baumeisterarbeiten

Referent ist der Bürgermeister.

Für die Baumeisterarbeiten im Zuge der Neuerrichtung der WC-Anlage im Erlebnisbad Gars in 3571 Gars, Thunau, Strandgasse 180 liegen folgende Angebote vor:

Alle Preise exkl. MWSt..

F & S Bauunternehmung Gars / Kamp GmbH € 45.680,12
Schillerstraße 163
A-3571 Gars am Kamp

Leyrer & Graf Baugesellschaft m.b.H. € 45.685,61
Industriestraße 1 A-3580 Horn

Ing. Hermann Lechner GmbH € 47.008,48
Lindengasse 1
A-3564 Plank am Kamp

HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H. € 56.435,32
Riedenburgstraße. 52 A-3580 Horn

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 27.3.2014, die Fa. F & S Bauunternehmung Gars/Kamp GmbH., 3571 Gars, Schillerstraße 163 im Zuge der Neuerrichtung der WC-Anlage im Erlebnisbad Gars mit den Baumeisterarbeiten mit einer Auftragssumme von € 45.680,12 exkl. MWSt. zu beauftragen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 6.: Bauführungen des NÖ Straßendienstes – Übernahme in die Erhaltung u. Verwaltung der Gemeinde (L-8002 Gars, Engstelle Apoigerstraße)

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 27.3.2014 folgende:

ERKLÄRUNG

Die Marktgemeinde Gars/Kamp übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Horn nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann, LH-G-70/023-2013 vom 19.März 2013, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Engstelle Apoigerstraße – Hochborde, Tiefborde Gehsteig) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 7.: Radwegoptimierungsprojekt KTM-West

Referent ist der Bürgermeister.

Die Marktgemeinde Gars am Kamp ist am Radwegoptimierungsprojekt „Kamptal-Thaya-March“ beteiligt. Es ist erforderlich, die Beschilderung des Kamptalradweges zu erneuern.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 27.3.2014, folgende Erklärung:

Zustimmungserklärung

Die Marktgemeinde Gars am Kamp erklärt sich damit einverstanden, dass die Ausschreibung und Vergabe zur Neubeschilderung der KTM-West Radroute (Krems/Donau – Langau) für alle Mitgliedsgemeinden zentral durch den ARGE-Geschäftsführer durchgeführt wird.

Folgende Leistungen sind zu vergeben:

- 1. Herstellung, Lieferung und Montage der neuen Beschilderung*
- 2. Demontage und Entsorgung der alten Beschilderung*

Der Marktgemeinde Gars am Kamp werden diese Arbeiten, der Anzahl der in ihrer Gemeinde aufgestellten und entfernten Schilder entsprechend, von der ausführenden Firma in Rechnung gestellt.

Die Marktgemeinde Gars am Kamp ist bereit, hierfür Kosten in Höhe von maximal € 3.300,-- zu übernehmen.

Die Marktgemeinde Gars am Kamp nimmt zur Kenntnis, dass die Ausschreibung und Vergabe der oben angeführten Leistungen erst erfolgt, wenn sämtliche ARGE-Mitgliedsgemeinden diese Zustimmungserklärung rechtskräftig unterfertigt haben und beim ARGE-Geschäftsführer eingelangt sind.

Der Antrag wird mit 17 Stimmen und 1 Gegenstimme angenommen.

Dagegen gestimmt hat GGR Ing. Gebhard Rydlo.

Pkt. 8.: Abschreibung geringwertiger Trennstücke gem. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz EZ 507, KG Maiersch

Referent ist der Bürgermeister.

Im Zuge einer Grenzberichtigung in der KG Maiersch, welche im Vermessungsplan des Vermessungsamtes Krems, Zl. 1443/2013/12 dargestellt ist, werden geringwertige Trennstücke der Parz.Nr. 1100, 966 u. 964, alle KG. Maiersch zwischen diesen abgetauscht und somit zu- bzw. abgeschrieben.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 27.3.2014, der Grenzberichtigung, welche im Teilungsplan des Vermessungsamtes Krems, Zl. 1443/2013/12 dargestellt ist, in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Der Eigentumserwerb erfolgt durch Überlassung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 9.: Sektorales Raumordnungsprogramm über die Nutzung der Windkraft in NÖ

Referent ist der Bürgermeister.

Bei der Marktgemeinde Gars am Kamp ist der Verordnungsentwurf der NÖ Landesregierung über die Verordnung eines Raumordnungsprogrammes für die Nutzung der Windkraft in NÖ vom 18.12.2013 bis 2.1.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Hierzu wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Gemeinderat wurde weiters ersucht, selbst hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 27.3.2014, hierzu keine Stellungnahme abzugeben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 10.: Wegauflassung Parz.Nr. 812/1, KG. Gars am Kamp

Referent ist GGR Dipl.HTL-Ing. Alfred Gundinger.

Der Landwirt DI Gottfried Steiner, 3571 Gars, J. Kiennaststraße 74 ist an die Marktgemeinde Gars am Kamp mit dem Ersuchen herangetreten, den Güterweg Parz.Nr. 812/1, KG. Gars am Kamp aufzulassen und stattdessen den Weg neu über die in seinem Eigentum stehenden Parz.Nr. 732/2 u. 735/2, beide KG. Gars am Kamp zu führen.

Die Parz.Nr. 812/1, KG. Gars am Kamp würde in das Eigentum von Herrn DI Gottfried Steiner übergehen. Im Gegenzug würde jener Teil der Parz.Nr. 732/2 u. 735/2, beide KG. Gars am Kamp, welcher für den neuen Weg benötigt wird, in das Öffentliche Gut der Gemeinde übergehen.

Der Eigentumsübertrag würde im Tausch wertgleich erfolgen. Die Vermessung und die Erstellung des erforderlichen Teilungsplanes, sowie die grundbücherliche Durchführung würde durch die Agrarbezirksbehörde erfolgen, so daß für die Marktgemeinde Gars am Kamp keine Kosten entstehen würden.

Ebenso würde die tatsächliche Durchführung der Wegverlegung in der Natur (Abtrag und Neuauftrag des Schottermaterials und der Feinplanie) in Eigenregie und auf Kosten von Herrn DI Gottfried Steiner erfolgen.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 27.3.2014, der Wegauflassung der Parz.Nr. 812/1, KG Gars am Kamp und der Neuanlage des Güterweges auf den Parz.Nr. 732/2 u. 735/2 unter den obbeschriebenen Voraussetzungen grundsätzlich zuzustimmen. Für die endgültige Zustimmung ist jedoch noch der Beschluß des Gemeinderates über die Entwicklung und Widmung des Öffentlichen Gutes erforderlich. Dieser kann jedoch erst nach Vorliegen des Teilungsplanes gefaßt werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 11.: Leader-Region Kamptal-Wagram – Programmperiode 2014-2022

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 27.3.2014, dass die Marktgemeinde Gars am Kamp auch in der Funktionsperiode 2014-2022 Mitglied der Lokalen Aktions-Gruppe LEADER-Region Kamptal-Wagram bleibt.

Der Gemeinderat faßt hierzu weiters folgenden Grundsatzbeschluß:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 27.3.2014 den Grundsatzbeschluss zum Beitritt zur LEADER-Region Kamptal-Wagram für die kommende Programmperiode 2014 - 2022.

1. Leader Region

Die Leader-Region Kamptal-Wagram ist ein Verein in dem Gemeinden mit dem vorrangigen Ziel zusammenarbeiten, wertschöpfende Projekte in der kommenden Förderperiode 2014 – 2022 zu initiieren und erfolgreich umzusetzen, um die Region in den Bereichen

- Tourismus*
- Land-, Wein- und Forstwirtschaft*
- Regionale Wirtschaft im Bereich der Kleinstunternehmen*
- Umwelt, Klimaschutz, Mobilität*
- Lebensbegleitendes Lernen*
- Innovation*

nachhaltig zu stärken. Jede Klein- oder Teilregion als größere Einheit und jede Gemeinde als kleinere Einheit sind gleichberechtigt und für die Region von gleich großer Bedeutung.

Die Leader-Region Kamptal-Wagram besteht derzeit aus 31 Gemeinden. 2014 hat offiziell eine neue Förderperiode begonnen, die bis 2022 dauert. Auf Grund des Beginns der neuen Förderperiode wird sich wahrscheinlich die Regionsgröße verändern. Die genaue Regionsabgrenzung steht derzeit noch nicht fest und wird bis spätestens Mitte April 2014 erfolgen.

2. Vereinszweck, Sitz, Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung einer nachhaltigen, umfassenden Landesentwicklung in Niederösterreich auf der Regions- und Kleinregionsebene.

(2) Sitz des Vereins ist Langenlois.

3. Vereinsmitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder

(2) Außerordentliche Mitglieder

(3) Fördernde Mitglieder

ad (1) Ordentliche Mitglieder sind

Die Gemeinden der Leader-Region mit je einem Stimmberechtigten.

ad (2) Außerordentliche Mitglieder sind

Die VertreterInnen des Steuerungsgremiums (Lokale Aktionsgruppe)

ad (3) Fördernde Mitglieder können sein:

Andere regionale Vereine und Verbände, Organisationen und Unternehmen, deren Tätigkeit eng mit dem Vereinszweck zusammenhängt ohne Stimmrecht. Alle natürlichen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, sofern sie der Tätigkeit des Vereins Interesse entgegenbringen und bereit sind, den Verein finanziell zu unterstützen ohne Stimmrecht.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied wird durch einen Gemeinderatsbeschluss der jeweiligen Gemeinde erstellt. In diesem erklärt sich die Gemeinde zur Zusammenarbeit im Sinne des regionalen Entwicklungsplans bereit. Sie erklärt die Bereitschaft zur Bezahlung des vorgesehenen Mitgliedsbeitrags bis zum Ende der jeweiligen LEADER-Periode, also bis 2022.

5. Mitgliedsbeitrag

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der jeweiligen LEADER-Periode verpflichtet. Der Beitrag kann erst festgelegt werden, wenn feststeht wie viele Gemeinden sich der Leader-Region Kamptal-Wagram anschließen. Basis des Beitrags ist die Anzahl der EinwohnerInnen laut der Statistik des Landes NÖ.

Der Mitgliedsbeitrag pro Jahr wird, abhängig von der Anzahl der teilnehmenden Gemeinden, die derzeit noch nicht konkret feststeht, zwischen 1,10 – 1,50 Euro betragen und deckt folgende Kosten ab:

- *Personalkosten für das Management*
- *Büro- und Sachkosten*
- *Öffentlichkeitsarbeit*
- *Kleines Projektbudget für Eigenprojekte, an denen alle Mitgliedsgemeinden beteiligt sind*

Der Mitgliedsbeitrag wird alle 2 Jahre der aktuellen Bevölkerungsentwicklung angepasst und ist spätestens bis März des Beitragsjahres zu bezahlen.

Für Projekte an denen nur ein Teil der Gemeinden beteiligt ist, ist ein zusätzlicher Projektbeitrag zu bezahlen, der von Projekt zu Projekt variiert.

6. Förderbereiche & LEADER Förderungen

LEADER Förderungen werden laut derzeitigem Programmentwurf (Stand Feb. 14) vergeben für:

Förderung der sozialen Inklusion (= Zugehörigkeit, Einbeziehung), der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf folgenden 3 Bereichen:

1. Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen, Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen

- *Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe in außerlandwirtschaftliche Tätigkeitsbereiche wie Be- und Verarbeitung, Vermarktung von Produkten, Tourismus-, soziale- und kommunale Dienstleistungen*
- *Förderung von kleinen und Kleinstunternehmen, die an der Schnittstelle Landwirtschaft, Innovation, Gewerbe und Tourismus angesiedelt sind*
- *Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen – insbesondere für Frauen*

2. Gemeinwohl

- *Nahversorgung,*
- *soziale Versorgung,*
- *Erhaltung und Entwicklung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Versorgungsinfrastruktur*
- *Mobilität,*
- *Aufrechterhaltung des niederrangigen Wegenetzes*
- *Regional Governance*
- *Interkommunale Kooperation und sektorübergreifende Zusammenarbeit*
- *Ausbau der Hochleistungs-Infrastruktur im ländlichen Raum*

3. Natürliche Ressourcen & Kulturelles Erbe

- *Natur-Ökosysteme,*
- *Kultur, Kulturelles Erbe, Erhalt der Kulturlandschaft*
- *Sicherung der genetischen Vielfalt seltener Kulturpflanzen*
- *Sicherung des Artenreichtums*
- *Umweltschutz und Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels*
- *Tradition,*
- *Kulinarik,*
- *Handwerk*

4. *Wissenstransfer & Innovation*
- *Lebensbegleitendes Lernen*
 - *Höherqualifizierung*
 - *regionale Bildung, Bildungsmaßnahmen*
 - *Erfahrungsaustausch*

Laut aktuellen Informationen wird es für die Leader Region Kamptal-Wagram ein fixes Förderbudget geben, dessen Höhe erst vom Bund festgelegt wird, wenn sich die Region mit der notwendigen Regionsstrategie bewirbt. Erst wenn die Region als „Leader-Region“ anerkannt wird, wird die Budgethöhe bekannt gegeben.

Die Förderhöhen für die oben genannten Schwerpunkte stehen noch nicht fest und werden von Projekttyp zu Projekttyp unterschiedlich sein.

7. Regionsstrategie

Die Voraussetzung, dass der Verein und somit die Leader-Region Kamptal-Wagram Fördermittel erhält, liegt einem aufwendigen Bewerbungsverfahren zu Grunde, bei dem eine Regionsstrategie erarbeitet werden muss. Diese Strategie kann jedoch nur erarbeitet werden, wenn per Gemeinderatsbeschluss fest steht, welche Gemeinden sich an der Leader Region beteiligen.

Sobald fest steht, welche Regionsgemeinden die Leader Region umfasst, wird an der Strategie gearbeitet. Der Prozess dazu bindet möglichst viele regionale Akteure ein und wird breit getragen. Die Einladungen zu Workshops, Besprechungen und Expertendiskussionen folgen in den nächsten Wochen.

Die Bewertungen der eingereichten Strategien und die Auswahl der Leader-Regionen obliegt einem Expertengremium auf Bundesebene. Diese Auswahl erfolgt voraussichtlich im Frühjahr 2015.

Erst nach Anerkennung der Strategie können Projekte eingereicht und Förderungen vergeben werden.

Da viele Faktoren (Regionsgröße, Beitrag, Förderbereiche, etc.) noch geschärft und konkretisiert werden müssen, wird ein weiterer Gemeinderatsbeschluss notwendig sein.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 12.: Wiederaufnahme der Förderung von Solaranlagen

Referent ist der Bürgermeister.

Seitens der Bürgerliste Gars liegt ein Antrag auf Wiederaufnahme der Förderung von Solaranlagen aufgrund der Richtlinien vom 14.12.2005 (€ 36,34 /m² , max. € 363,36) vor.

Der Antrag wurde seitens des Gemeindevorstandes abgelehnt.

Der Bürgermeister läßt den Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.3.2014 über den Antrag der Bürgerliste Gars abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

2 Stimmen dafür

16 Stimmen dagegen

Der Antrag ist somit mehrheitlich abgelehnt.

Dagegen gestimmt haben Bgm. Ing. Martin Falk, Vbgm. Mag. (FH) Gröschel Elisabeth, GGR Gumpinger Bernhard, GGR Dipl.-HTL-Ing. Gundinger Alfred, GGR Uitz Pauline, GGR Steindl Gerald, GGR Wiesinger Josef, GR König Alexandra, GR Gubi Friedrich, GR Kaser Lisa, GR Scheichl Manfred, GR Wiesinger Friedrich, GR Mag. Singer Thomas, GR Bauer Erich, GR Wieland Claudia und GR Gröschel Helmut

Pkt. 13.: Adaptierung der Stromtankstelle am Hauptplatz - Grundsatzbeschluß

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 27.3.2014 grundsätzlich, die Stromtankstelle am Garser Hauptplatz (Energiesäule, Fabr. Mehler) zu adaptieren und an den heutigen Stand der Technik anzupassen.

Vor einer endgültigen Beauftragung sind jedoch Angebote befugter Firmen einzuholen und die Kosten zu erheben. Bedeckt sind die Kosten im Budgetansatz „Wohnbauförderung Sonstige Maßnahmen, Solaranlagen-/ Photovoltaik- /Elektromobilitäts-Förderung“.

GGR Ing. Gebhard Rydlo stellt den Antrag, den Antrag des Gemeindevorstandes zurückzustellen, bis der Bedarf hierfür erhoben wurde.

Der Bürgermeister läßt den Gemeinderat über den Antrag von GGR Ing. Gebhard Rydlo abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

2 Stimmen dafür

16 Stimmen dagegen

Der Antrag ist somit mehrheitlich abgelehnt.

Dagegen gestimmt haben Bgm. Ing. Martin Falk, Vbgm. Mag. (FH) Gröschel Elisabeth, GGR Gumpinger Bernhard, GGR Dipl.-HTL-Ing. Gundinger Alfred, GGR Uitz Pauline, GGR Steindl Gerald, GGR Wiesinger Josef, GR König Alexandra, GR Gubi Friedrich, GR Kaser Lisa, GR Scheichl Manfred, GR Wiesinger Friedrich, GR Mag. Singer Thomas, GR Bauer Erich, GR Wieland Claudia und GR Gröschel Helmut

Anschließend läßt der Bürgermeister über den Antrag des Gemeindevorstandes abstimmen:

Der Antrag wird mit 16 Stimmen und 2 Gegenstimmen angenommen.

Dagegen gestimmt haben GGR Ing. Gebhard Rydlo und GR MR Dr. Harald Drexler.

Pkt. 14.: Zitternberg, Bestellung des Ortsvorstehers

Dieser Tagesordnungspunkt wurde aufgrund eines Dringlichkeitsantrages in die heutige Sitzung aufgenommen.

Referent ist der Bürgermeister.

Frau Alexandra König hat mit Wirkung vom 31.12.2013 ihre Funktion als Ortsvorsteherin von Zitternberg zurückgelegt.

Der Bürgermeister schlägt daher Herrn Josef Beischlager, geboren am 4.11.1966, wohnhaft in 3571 Gars am Kamp, Zitternberg 1 mit Wirkung vom 1. April 2014 als neuen Ortsvorsteher für die Katastralgemeinde Zitternberg vor.

Auf Vorschlag des Bürgermeisters bestellt der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp in seiner Sitzung am 27.3.2014 Herrn Josef Beischlager, geboren am 4.11.1966, wohnhaft in 3571 Gars am Kamp, Zitternberg 1 mit Wirkung vom 1. April 2014 zum Ortsvorsteher für die Katastralgemeinde Zitternberg.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 15.: Personalangelegenheiten

Referent ist der Bürgermeister.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Da keine weiteren Tagesordnungspunkte mehr zur Beratung vorliegen, schließt der Bürgermeister um 20,25 Uhr die Gemeinderatssitzung.

V.g.g.